



Wien, 18. November 2009/Gub/La

Liebe Kollegin,
lieber Kollege!

Bei unserer Info betreffend die Varianten zum Kinderbetreuungsgeld, die voraussichtlich ab 1. Jänner 2010 Geltung haben werden, hat sich ein kleiner Fehler eingeschlichen. Nämlich bei der Höhe des KBG bei max. Bezugsdauer für beide Elternteile (wenn Wochengeld oder Gehalt während Schutzfrist bezogen wird) - Variante 3.

Anbei übermitteln wir die korrigierte Übersicht.

Mit besten Grüßen
deine

HR Dir. Christine GUBITZER
Vorsitzende





**Lt Begutachtungsentwurf zum Kinderbetreuungsgeldgesetz
wird es voraussichtlich ab 1. Jänner 2010 nachstehende
Varianten zum Kinderbetreuungsgeld (KBG) geben:**

Stand: 17.11.2009

Inhalt	Variante 1: Einkommens abhängiges Kinderbe- treuungsgeld (12+2)	Variante 2: 12+2 Monate	Variante 3: 15+3 Monate	Variante 4: 20+4 Monate	Variante 5: 30+6 Monate
Höhe des KBG - täglich	max. 66,-- €	33,-- €	26,6 €	20,8 €	14,53 €
Höhe des KBG – monatlich im Schnitt	80 % des letzten Netto- Einkommens, mind. 991,-- €, max. 2.046,-- €	990,-- €	798,-- €	624 €	436 €
Höhe des KBG bei maximaler Bezugsdauer für einen Elternteil (wenn Wochengeld oder Gehalt während Schutzfrist bezogen wird)	max. 1.980,-- €	9.900,-- €	10.374,-- €	11.232,-- €	12.205,2 €
Höhe des KBG bei maximaler Bezugsdauer für beide Elternteile (wenn Wochengeld oder Gehalt während Schutzfrist bezogen wird)	23.760,-- €	11.880,-- €	12.768,-- €	13.728,-- €	14.820,6 €
Maximale Bezugsdauer für einen Elternteil	Bis zum vollendeten 12. Lebensmonat	Bis zum vollendeten 12. Lebensmonat	Bis zum vollendeten 15. Lebensmonat	Bis zum vollendeten 20. Lebensmonat	Bis zum vollendeten 30. Lebensmonat



Maximale Bezugsdauer, wenn beide Eltern Kindergeld beziehen	Maximal bis zum vollendeten 14. Lebensmonat	Maximal bis zum vollendeten 14. Lebensmonat	Maximal bis zum vollendeten 18. Lebensmonat	Maximal bis zum vollendeten 24. Lebensmonat	Maximal bis zum vollendeten 36. Lebensmonat
möglicher Zuverdienst zum KBG	5800,- € = ca. bis zur Geringfügigkeitsgrenze von derzeit ca. 360 € monatlich	1.) 16.200 € jährlich (Steuerbemessungsgrundlage) oder 2.) maximal 60% des Brutto-Einkommens, das vor der Karenz bezogen wurde	1.) 16.200 € jährlich (Steuerbemessungsgrundlage) oder 2.) maximal 60% des Brutto-Einkommens, das vor der Karenz bezogen wurde	1.) 16.200 € jährlich (Steuerbemessungsgrundlage) oder 2.) maximal 60% des Brutto-Einkommens, das vor der Karenz bezogen wurde	1.) 16.200 € jährlich (Steuerbemessungsgrundlage) oder 2.) maximal 60% des Brutto-Einkommens, das vor der Karenz bezogen wurde
Wie oft kann Bezug von KBG zwischen den Eltern gewechselt werden	2 mal	2 mal	2 mal	2 mal	2 mal
Mutter-Kind-Pass-„Bonus“ zu melden, sonst 50% ab/Nachweis bis:		10 LM/ bis Ende 10. LM (ersten 9 Untersuchungen + 1 weitere bis Ende des 18. LM nachweisen)	13 LM/ bis Ende 10. LM (ersten 9 Untersuchungen + 1 weitere bis Ende des 18. LM nachweisen)	17 LM/ bis Ende 10. LM (ersten 9 Untersuchungen + 1 weitere bis Ende des 18. LM nachweisen)	25 LM/bis 18. LM 10 Untersuchungen nachweisen (5 Untersuchungen während Schwangerschaft und 5 bis 14. LM)
Mehrkindzuschlag pro Monat	Keiner	500 €	400 €	312 €	218 €
Beihilfe neu für einkommensschwache Familien und Alleinerziehende (ab 1.1.10 statt Zuschuss zum KBG)	Kein Anspruch	Anspruch für 1 Jahr 182 € monatlich	Anspruch für 1 Jahr 182 € monatlich	Anspruch für 1 Jahr 182 € monatlich	Anspruch für 1 Jahr 182 € monatlich
Regelung für armutsgefährdete Alleinerziehende	2 Monate zusätzlich	2 Monate zusätzlich	2 Monate zusätzlich	2 Monate zusätzlich	2 Monate zusätzlich

Zusammengestellt: Mag. Elfriede Schlamberger, GÖD-Frauen

